

/ 16 fa

BUNDESGERICHTSHOF

II K 624/62BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Josefine L. [REDACTED] geb. [REDACTED],
 [REDACTED]-[REDACTED]/[REDACTED], [REDACTED]straße 17,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozesßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
 vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
 und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

1 d fu

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Woesner in der Sitzung vom 10. März 1970 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 4. Zivilsenats (Entschädigungssechts) des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 27. März 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

S. I. I. I. I. I.

Das Landgericht hat der Klägerin als vertriebener Vorfelger des deutschen Sprach- und Kulturkreises (§ 150 BGG) zum Ausgleich ihres Berufssehens mit Wirkung vom 1. Januar 1962 ab eine monatliche Rente von 200 DM zuerkannt.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin als frühere Österreichische Staatsangehörige, die mit der Annexion Österreichs ihre Staatsangehörigkeit verloren hatte und Deutsche geworden war, nach § 166a BGG von der Entschädigung ausgeschlossen sei. Nach dieser Bestimmung sind frühere Österreichische Staatsangehörige nicht zu entschädigen, weil die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des

1/1 fu

- 3 -

mit der Republik Österreich abgeschlossenen Finanz- und Ausgleichsvertrags vom 27. November 1961 (BGBl II 1041) zu den finanziellen Aufwendungen Österreichs für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung einen Beitrag in Form einer ausdrücklichen Beteiligung leistet. Das Berufungsgericht hat diese Bestimmung zutreffend ausgelegt. Daß die Klägerin früher Österreichische Staatsangehörige war, hat es dargelegt. Diese Ausführungen beruhen auf der Anwendung ausländischen Rechts und sind daher für das Revisionsgericht maßgebend (§§ 549 Abs. 1, 562 EPO; § 209 Abs. 1 NEQ).

Die Beschwerde wendet ein, der Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit als Folge der Annexion der Republik Österreichs sei mit der Gerechtigkeit gänzlich unvereinbar und deshalb als unwirksam anzusehen. Trüfe diese Ansicht zu, so wäre die Klägerin weiterhin Österreicherin geblieben und nach § 166e NEQ auch in diesem Falle von der Entschädigung ausgeschlossen. Im übrigen gehört die Klägerin zu den Verfolgten, die nach den österreichischen gesetzlichen Bestimmungen Entschädigungsleistungen erhalten können. Auch wenn sie ihnen nicht gewährt werden, greift § 166e NEQ ein.

Das hat der Bundesgerichtshof in der RSt 1968, 219 Nr. 20 abgedruckten Entscheidung näher ausgeführt. Dieses Urteil hat alle für die Beurteilung der hier auftretenden Rechtsfragen maßgebenden Gesichtspunkte erörtert. Seine Begründung steht im Einklang mit der Gesetzeshistorie, wie sie unter anderem im Schriftlichen Bericht des Bundestagsausschusses für Wiedergutmachung (BT-Drucks. IV/3423 S. 15) niedergelegt ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Aus diesen Gründen hätte der Bundesgerichtshof bei Zulassung der Revision keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu § 166c ZPO zu entscheiden. Da auch im Übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Maas